

Eine eingehende Würdigung erfährt sodann das Vorbild der benediktinischen Zweigorden, insbesondere die Verfassung der Zisterzienser. Der letzte Abschnitt des 1. Kapitels ist den Äbteversammlungen innerhalb der einzelnen Kirchenprovinzen gewidmet. Im 2. Kapitel des 1. Teiles wird von den benediktinischen Kongregationen in ihrem geschichtlichen Werden berichtet. Zwei Einflusssphären werden hier gekennzeichnet: der verfassungsrechtliche Einfluß der benediktinischen Reformorden, unter dem die Kongregation von St. Justina in Padua und die ihr nachgebildeten Verbände standen, und der verfassungsrechtliche Einfluß der gemeinkirchlichen Gesetzgebung, der sowohl auf vor- wie auf nachtridentinische Verbände wirkte. Den Weg von der Einzelabtei zur Mönchskongregation zeigt ein Rückblick auf den 1. Teil noch einmal zusammenfassend auf.

Der II. Teil befaßt sich mit dem Verfassungsrecht der benediktinischen Mönchskongregationen in der Gegenwart. Das 1. Kapitel dieses Teiles ist dem Aufbau der benediktinischen Verfassung gewidmet. Das eigenberechtigte Kloster im Hinblick auf die Gewalt seiner Oberen und die Eingliederung der Ordensleute, wie sie aus ihrer Stabilität folgt, die monastische Kongregation (Errichtung, Wechselbeziehung zwischen Abtei — Kongregation — Konföderation, monastische Provinzen, Mönchskongregation und Mönchsorden in ihrer Terminologie und der rechtlichen Grundlage ihrer Unterscheidung und die Verfassungsformen der einzelnen benediktinischen Klosterverbände) sind die Themen dieses Kapitels. Das 2. Kapitel befaßt sich mit den Organen der Mönchskongregationen: Generalkapitel, Präses und Beirat. Die Aufgaben der Kongregationen behandelt das 3. Kapitel. Sie sind im einzelnen untersucht: Unterstützung und Förderung der einzelnen Klöster (z.B. Visitation, Aufsicht über die Disziplin, Beichtrecht, Studienordnung, Mitwirkung bei Aufnahme und Entlassung von Ordensleuten, Versetzung und Übertritt, Mitwirkung bei Bestellung von Klosteroberen, Neugründungen, Vermögensrecht, Obhut über die zur Kongregation gehörenden Nonnenklöster, apostolische Tätigkeit der Klöster), Wahrnehmung gemeinsamer Interessen (Repräsentation der Kongregation im allgemeinen, Teilnahme des Präses am Allgemeinen Konzil, Beziehungen zum Hl. Stuhl und zur Konföderation) und die Gewalt der Kongregationsorgane zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtssprechung).

Dem eingehenden Schlußwort schließt sich ein Namen- und Sachregister, ein Verzeichnis der zitierten Canones CIC, sowie ein Verzeichnis der zitierten Konstitutionen an.

München

Marin Maier

Heggin Benno OSB, Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht (Ebd. 5. Bd.) Im I. Teil, dem „Rechtsgeschichtlichen Überblick“, wird zuerst die Stellung des Abtes bzw. des Klostersvorstehers in der Zeit vor Benedikt gezeichnet. Für die Mönchswelt des Ostens werden Antonius der Ägypter, Pachomius und Basilius der Große angeführt, die im Abt „nicht den Stellvertreter Gottes sehen, sondern nur den Interpreten des göttlichen Willens für jeden einzelnen seiner Untergebenen“ (S. 13 f.). Im Westen werden die Verhältnisse in Italien, Afrika, Gallien, Spanien und im keltischen Raum untersucht. Es zeigt sich, daß „das Institut des klösterlichen Abtes bei Vorfahren und Zeitgenossen Benedikts von Nursia nur ganz unvollständig ausgebildet war“ (S. 20). Im 3. Kapitel, dem Hauptkapitel des 1. Teiles, wird die Stellung des Abtes in der Regel Benedikts von Nursia dargestellt. Nach einer kurzen Übersicht über die Grundgedanken der

Regel bezüglich des Klosters und seiner Gemeinschaft, in der darauf hingewiesen wird, daß es wohl nicht berechtigt ist, in der Klostergemeinschaft ein Abbild des römischen Rechtsbegriffes der „familia“ zu sehen, sondern daß Benedikt eine „Kirche im Kleinen“ darstellen will (S. 27–30), wird der Abt selbst in seiner Stellung gemäß der Regel gezeichnet. St. Benedikt will das Leben in der Klostergemeinschaft „schlechthin vom Abt geprägt wissen“. „Die Bestimmungen über den Abt bilden unbedingt das Fundament der Klosterverfassung Benedikts“ (S. 30 f.). „Der Abt ist als Stellvertreter Christi der eigentliche Herr und Vater des Klosters“ (34). Nach näherer Bestimmung von Person und Amt des Abtes (Eigenschaften, Gewalt, ihre Beschränkung) und der Bestellung des Abtes, wird im 4. Kapitel „der Abt im benediktinischen Mönchtum in der Zeit nach Benedikt“ gezeigt. Der Verfasser geht im einzelnen ein auf Benedikt von Aniane, den Hildemarkommentar, dann auf Cluny, die Zisterzienser sowie auf weitere Orden, die auf die Regel Benedikts aufbauen (Kamaldulenser, Olivetaner u.a.). Für die Zeit vom 15. Jahrhundert bis in die Neuzeit werden die Verbände mit „zentralistischem Einschlag“ (Valladolid, die englische Kongregation, die Kongregation der hl. Justina von Padua, die ungarische Kongregation, die Kongregation vom hl. Maurus) in ihrer Eigenart vorgeführt. In einer Zusammenfassung (81 f.) wird noch einmal hervorgehoben, daß „Übelstände in den Klöstern nicht dadurch gekommen waren, daß die Grundsätze der Regel beobachtet, sondern daß sie in menschlicher Unzulänglichkeit vernachlässigt und falsch angewandt wurden. Die neueste Zeit hat wieder erkannt, daß der nach geltendem Recht gebotene Zusammenschluß von Klöstern in Kongregationen nur auf der Grundlage von föderativen Verbänden zufriedenstellen kann, weil nur in ihnen Wesen und Eigenart des Abtes nach der Regel Benedikts hinreichend gewahrt werden“, ein Grundsatz, der in seiner Wichtigkeit nicht genug betont werden kann.

Der II. Teil des Werkes ist überschrieben „Der benediktinische Abt im geltenden Kirchenrecht“. In sehr eingehender Weise wird im 5. Kapitel von der „Gewalt der Ordensobern“ gehandelt, die unterschieden wird in „Dominativ- und Jurisdiktionsgewalt“, dazu kommt ein Abschnitt über die Jurisdiktionsgewalt der exemten Ordensobern, in dem auch der Begriff der Exemption nach Geschichte und Wirkung dargestellt wird. Nachdem das 6. Kapitel die einzelnen Arten von Äbten schilderte, zeigt das 7. Kapitel den Abt des selbständigen Klosters: seine Wahl, seine Weihe und Amtsgewalt, Rechte und Pflichten des Erwählten. Eine abschließende Untersuchung ist der Beschränkung der äbtlichen Gewalt durch Kapitel, Seniorat und Mitbestimmungsrecht der Untergebenen gewidmet. In einem meisterhaft zusammenfassenden Schlußwort wird noch einmal die Stellung des Abtes, die auch nach dem geltenden Ordensrecht auf die Grundsätze der Regel Benedikts gegründet bleibt, vor Augen geführt. Eine Quellen- und Literaturangabe, ein Personen-, Sach- und Autorenregister, sowie ein Verzeichnis der zitierten canones unterstreichen den Wert dieser für ihr Thema erschöpfenden Untersuchung.

München

Marin Maier

Krausen Edgar, Die Herkunft der bayerischen Prälaten des 17. und 18. Jahrhunderts. (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte Band 27, München 1964, S. 259–285).

Krausen Edgar, Der Adel in den bayerischen Zisterzienserkonventen des 17. und 18. Jahrhunderts (Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis Band 20, Rom 1964, S. 76–84).